

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 548 vom 14. Januar 2025

BE Obergericht, 2025-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_548

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 548 du 14 janvier 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 548 del 14 gennaio 2025

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaargau vom 13.12.2024 im Verfahren ARR 24 45 sei nichtig zu erklären und es sei der Beschwerdeführer um- gehend aus der Haft zu entlassen.

E. 2

Eventualiter sei der Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaar- gau vom 13.12.2024 im Verfahren ARR 24 45 insoweit abzuändern, als dass die Haftdauer auf einen Monat zu beschränken sei, und es sei der Beschwerdeführer umgehend in die Jugendabtei- lung des Regionalgefängnisses Thun zu verlegen.

E. 3

Subeventualiter sei der Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental Oberaargau vom 13.12.2024 im Verfahren ARR 24 45 insoweit abzuändern, als dass die Haftdauer bis maximal am 16.01.2025 zu bewilligen sei und der Beschwerdeführer nach der am 16.01.2025 angesetzten Einvernahme umgehend aus der Haft zu entlassen sei. Weiter sei der Beschwerdefüh- rer bis zu seiner Entlassung in die Jugendabteilung des Regionalgefängnisses Thun zu verlegen.

E. 3.1

Mit Beschwerde vom 23. Dezember 2024 reichte der Beschwerdeführer folgende Noven ein: - Protokoll Rechtliches Gehör betreffend FREPOL-Angelegenheiten vom

E. 3.2

Mit Stellungnahme vom 30. Dezember 2024 reichte die Staatsanwaltschaft folgende Noven ein: - Questionnaire Europa SEM vom 3. September 2024; - Schreiben des Schwedischen Migrationsdienstes vom 5. September 2024; - Schreiben des Dänischen Migrationsdienstes vom 10. April 2024; - Schreiben des Dänischen Migrationsdienstes vom 16. September 2024; - Schreiben des SEM vom 25. September 2024; - Tribuna-Auszug vom 30. Dezember 2024; - Transportauftrag vom 30. Dezember 2024; - Verfügung betreffend Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Altersbe- stimmung vom 30. Dezember 2024.

4

E. 3.3

Am 8. Januar 2025 reichte die Staatsanwaltschaft das Gutachten des IRM zur forensischen Altersschätzung des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2025 ein.

E. 3.4

Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_1172/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 3.6.3. Im Beschwerdeverfahren erhielten die Parteien denn auch Gelegenheit, zu den Noven Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewahrt ist.

E. 3.5

Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich zur Edition der Haftakten ARR 24 45 ohne explizite Begründung die Edition der Akten des Migrationsdienstes des Kantons Bern verlangt, ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdekammer grundsätzlich gestützt auf die der Vorinstanz vorgelegten Haftakten und anhand der während des hängigen Haftbeschwerdeverfahrens erstmals geltend gemachten oder von Amtes wegen ersichtlich gewordenen haftrelevanten Noven entscheidet. Vorliegend wurden die Haftakten ARR 24 45 von Amtes wegen ediert. Damit wurde dem Editionsantrag des Beschwerdeführers hinreichend nachgekommen, zumal es weitergehend am Beschwerdeführer obliegt, genau anzugeben, welche Beweismittel er anruft (Art. 385 Abs. 1 Bst. c StPO). Indem er pauschal die Edition der gesamten Akten des Migrationsdienstes des Kantons Bern verlangt, kommt er diesem gesetzlichen Erfordernis jedenfalls nicht nach. Weitere Akteneditionen drängen sich zudem nicht auf. Der Verteidigung steht es im Übrigen jederzeit frei, aus ihrer Sicht fallrelevante Dokumente einzureichen, was sie denn auch getan hat. 4. Zum Sachverhalt kann vorweg auf den Haftantrag der Staatsanwaltschaft und den Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern, beide vom 12. Dezember 2024, verwiesen werden.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST). In der Folge eröffnete die Verfahrensleitung i.V. am 23. Dezember 2024 ein Beschwerdeverfahren und gab dem Zwangsmassnahmengericht und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem forderte sie das Zwangsmassnahmengericht zum Einreichen der haftrelevanten Akten auf. Am 27. Dezember 2024 reichte das Zwangsmassnahmengericht die Haftakten ARR 24 45 ein und gab bekannt, dass mit Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme verzichtet werde. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 30. Dezember 2024 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und reichte weitere Unterlagen ein. Mit Verfügung vom 31. Dezember 2024 nahm und gab die Verfahrensleitung i.V. von den erwähnten Eingaben Kenntnis und gab bekannt, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde und abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Am 8. Januar 2025 reichte die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aarau (nachfolgend: IRM) zur forensischen Altersschätzung vom

E. 4.1

Daraus geht hervor, dass am 11. Dezember 2024, um ca. 03.13 Uhr, in den E. _____ Shop in Burgdorf eingebrochen wurde. Die Täterschaft verschaffte sich Zugang zum Geschäft, indem sie einen Gullydeckel in die Schaufensterscheibe warf. Dabei wurden mehrere Smartphones und Smartwatches im Wert von über CHF 21'000.00 entwendet. Noch in derselben Nacht um 04.05 Uhr wurde der Beschwerdeführer zusammen mit F. _____, G. _____ und H. _____ in einem Taxi von der Polizei angehalten. Im Taxi befanden sich zwei Rucksäcke mit neueren Smartphones und Smartwatches.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist geständig, den Einbruchdiebstahl vom 11. Dezember 2024 zusammen mit F. _____, G. _____ und H. _____ (alle Zuständigkeit bei Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau) begangen zu haben, will die drei jedoch nicht kennen und zufällig in Bern getroffen haben. Zudem gibt er an, unter Drogen- (Kokain und Haschisch) sowie unter Medikamenteneinfluss (vier Stück Lyrica) gestanden zu haben. Weiter hat der Beschwerdeführer einen weiteren Einbruchdiebstahl am 15. Oktober 2024 in das Lebensmittelgeschäft I. _____ in Langnau i.E. eingestanden.

5

E. 4.3

Anlässlich der Hafteröffnung vom 12. Dezember 2024 machte der Beschwerdeführer geltend, sein Geburtsdatum stimme nicht. 5. Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, dass das Zwangsmassnahmengericht zur erstmaligen Anordnung der Untersuchungshaft nicht zuständig gewesen sei. Er sei noch minderjährig, womit die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) Anwendung finde und die Untersuchung in die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft falle. Der der Haftanordnung zugrundeliegende Haftantrag sei mithin von der falschen Behörde gestellt worden, so dass das Zwangsmassnahmengericht mangels sachlicher Zuständigkeit nicht hätte darauf eintreten dürfen. Der vorinstanzliche Entscheid sei daher nichtig. 5.1 Gemäss Art. 1 JStPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) werden Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, nach den Bestimmungen der Jugendstrafprozessordnung verfolgt. Enthält diese keine besondere Regelung, ist die Strafprozessordnung anwendbar. Gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 27 Abs. 2 JStPO wird die Untersuchungshaft von Jugendlichen bis zu einer Dauer von sieben Tagen nicht durch das Zwangsmassnahmengericht, sondern durch die Jugendanwaltschaft angeordnet. Für eine allfällige Verlängerung der Untersuchungshaft ist alsdann das Zwangsmassnahmengericht zuständig. Bei erwachsenen Beschuldigten richtet sich die Untersuchungshaft nach den Art. 221 ff. StPO. Für die Anordnung ist das Zwangsmassnahmengericht sachlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 und Art. 226 StPO). Die örtliche Zuständigkeit des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental Oberaargau ergibt sich nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1). 5.2 Das Zwangsmassnahmengericht führt zum Alter des Beschwerdeführers bzw. zu seiner sachlichen Zuständigkeit Folgendes aus: Der Beschuldigte machte während der Befragung bei der Staatsanwaltschaft unter anderem geltend, dass er am 17.09.2007 geboren sei (Hafteröffnungsprotokoll, S. 3, Z. 75 f.). An der Einvernahme bei der Polizei vom 11.12.2024 brachte er diesbezüglich nichts vor. Auf dem Deckblatt des Einvernahmeprotokolls der Polizei ist das Geburtsdatum

01.01.2006 erfasst; unter Aliasnamen ist namentlich das Geburtsdatum 17.07.2007 genannt. Der Beschuldigte hat das Protokoll auf allen Seiten und insbesondere auch auf dem Deckblatt unterzeichnet. Dies im Gegensatz zur Hafteröffnung, bei welcher er die Unterschrift auf dem Protokoll verweigert hat. Der Beschuldigte hat bei der Polizei keine Klarstellung oder Anpassung des Geburtsdatums verlangt, zumindest wurde keine solche Äusserung protokolliert. Auf dem beim Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern eingeholten Stammbblatt des Beschuldigten ist dieser mit dem Geburtsdatum 01.01.2006 vermerkt. Im Zemis-Auszug ist unter der Hauptidentität wiederum das Geburtsdatum 01.01.2006 ausgewiesen. Unter Nebenidentitäten ist auch das Geburtsdatum 17.07.2007 aufgeführt. Gemäss Weisung Nr. 01/2022 des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 01.07.2022 zur Erfassung und Änderung von Personendaten in Zemis findet sich unter «3. Grundsätze und Regeln» zum Geburtsdatum folgende Regelung: «3.2 Geburtsdatum

6 Das Geburtsdatum ist aufgrund der erfolgten Identitätsbestimmung nach gregorianischem Kalender in der Form TT.MM.JJJJ (TT = Tag, MM = Monat, JJJJ = Jahr) zu erfassen und muss exakt dem Geburtsdatum auf den heimatlichen Reisedokumenten entsprechen. Bei unvollständigen Geburtsdaten müssen die Felder «Geburtstag» bzw. «Geburtsmonat» leer gelassen werden, wenn dazu Angaben fehlen. Im Bereich Asyl ist nach ständiger Praxis bei Personen, bei denen das genaue Geburtsdatum in Bezug auf den Tag und Monat nicht exakt bestimmt werden kann, jeweils der 1. Januar als fiktiver Geburtstag zu erfassen. Bei vollständig unbekanntem Geburtsdatum muss der Eintrag «01.01.1800» erfasst werden.» Beim Beschuldigten wurde im Zemis das Geburtsdatum «01.01.2006» erfasst, was darauf hindeutet, dass der Tag und Monat seines Geburtsdatums unbekannt waren. Jedoch wurde nicht etwa «1800» vermerkt, was dafür stehen würde, dass das Geburtsjahr unbekannt ist, sondern «2006». Dies spricht dafür, dass bei der Anmeldung bei der Einreise zumindest das Geburtsjahr bekannt war. Weiter ist der Beschuldigte gemäss genanntem Stammbblatt am 03.09.2024 in die Schweiz eingereist. Dies passt zu seinen Aussagen bei der Polizei, wonach er im September oder Oktober 2024 in die Schweiz eingereist sei (Einvernahme vom 11.12.2024, S. 6, Z. 228-230). Im Zemis-Auszug ist der Beschuldigte in einer Nebenidentität mit dem Geburtsdatum «17.07.2007» erfasst. Gleiches im Strafregisterauszug. Das Geburtsdatum «17.07.2007» hat der Beschuldigte im laufenden Strafverfahren selbst nie genannt. Er sagte vielmehr aus, dass er am 17.09.2007 geboren sei. Ob dies nun seinen schlechten Deutschkenntnisse geschuldet ist, oder nicht, kann offenbleiben. Fakt bleibt, dass er von sich aus nie angab, am «17.07.2007» geboren zu sein. Sollte dies tatsächlich sein Geburtsdatum sein, wäre damit zu rechnen, dass er dieses nennt und das insbesondere auch auf Deutsch kann. Weiter erstaunt, dass der Beschuldigte gut drei Monate nach der Einreise in die Schweiz sein Geburtsdatum auf einmal genau kennen will. Es leuchtet nicht ein, weshalb er dieses nicht bereits bei der Einreise so angegeben hat, wenn es denn stimmen sollte. Im Strafregister ist der Beschuldigte in den Hauptpersonalien mit dem Geburtsdatum «17.07.2007» vermerkt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der erste Eintrag im Register vom 09.10.2024 von der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland stammt. Die Jugendanwaltschaft wird das Geburtsdatum «17.07.2007» gemeldet haben, weshalb das Strafregister den Beschuldigten unter diesem Hauptgeburtsdatum führt. Es ist nicht bekannt, weshalb die Jugendstaatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten als Jugendlichen führt. Fest steht aber, dass die übrigen offenen Strafverfahren von den «ordentlichen» Staatsanwaltschaften geführt werden, womit diese vom Geburtsdatum «01.01.2006» ausgehen, da andernfalls die Jugendanwaltschaft

vermerkt wäre. Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschuldigte bei den Migrationsdiensten und insbesondere im Zemis unter dem Geburtsdatum «01.01.2006» geführt wird. Beim Eintrag ins Strafregister wird das Geburtsdatum kaum überprüft werden, sondern die Angaben der meldenden Behörde übernommen. Der Beschuldigte selbst gab im laufenden Verfahren wiederum ein anderes Geburtsdatum an. Das Gericht stellt vorliegend auf die Angaben der Migrationsbehörden, welche im laufenden Asyl- und Ausländerverfahren massgebend sind, ab. Dort wird der Beschuldigte in der Hauptidentität mit dem Geburtsdatum «01.01.2006» geführt. Bei der Einreise des Beschuldigten wurde dieses Geburtsdatum aufgenommen, womit ihm ein erhöhter Stellenwert zukommt. Damit gilt der Beschuldigte nicht mehr als Jugendlicher und das Strafgesetzbuch (StGB) sowie insbesondere die Strafprozessordnung (StPO) sind anwendbar (Art. 3 JStGB i.V.m. Art. 1 JStPO). Die Staatsanwaltschaft wird sich mit der Frage des Alters des Beschuldigten näher zu befassen haben. Der Umstand, dass der Beschuldigte mit Jugendlichen angehalten wurde, ist kein Indiz, dass er selber noch minderjährig wäre. So geben sich 18-jährige Leute auch mit 15- und 16-jährigen Jugendlichen ab.

7 Zudem ist nicht bekannt, ob er das Alter der anderen Personen überhaupt kannte, als sie sich kennenlernten. Der diesbezüglichen Argumentation der Verteidigung ist somit nicht zu folgen. 5.3 Entgegen den Vorbringen der Verteidigung ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf die Altersangabe der Migrationsbehörden abgestellt und sich für die Anordnung der Untersuchungshaft als zuständig erachtet hat: 5.3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren zur Bestimmung seines Alters keine Identitätsdokumente oder andere Beweismittel einreichen konnte (siehe dazu auch die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Gewährung des rechtliche Gehör nach Art. 74 i.V.m. Art. 119 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20] betreffend FREPOL-Angelegenheiten vom 11. Dezember 2024 [Beschwerdebeilage 4]. Wie die Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vorbringt, deutet der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer unbestrittenermassen ohne Ausweispapiere auf die Reise nach Europa begab, darauf hin, dass er seine Volljährigkeit verschleiern wollte. Mit der Vorinstanz ist sodann festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei den Migrationsdiensten, insbesondere im Zentralen Migrationsinformationssystem (nachfolgend: ZEMIS), mit dem Geburtsdatum «01.01.2006» geführt wird (vgl. dazu das Stammbblatt des ABEV vom 13. Dezember 2024 und die Hauptidentität im ZEMIS-Auszug in den Akten ARR 24 45). Dass es sich dabei um ein fiktives Datum handelt, wird nicht in Abrede gestellt. Dieser Umstand lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse darauf zu, dass der Beschwerdeführer tatsächlich noch als Minderjähriger geführt werden müsste. 5.3.2 Gemäss E-Mail des SEM an den Leistungserbringer Rechtsschutz des BAZ sei der Beschwerdeführer am 27. September zum zweiten Mal nicht zur Erstbefragung für minderjährige Asylsuchende (nachfolgend: EB UMA) erschienen, womit eine erneute grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vorliege. Aufgrund der Aktenlage und des Verhaltens des Beschwerdeführers gehe das SEM von seiner Volljährigkeit aus und werde sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den «01.01.2006» anpassen (Beschwerdebeilage 7; vgl. dazu auch das von der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren eingereichte Schreiben von D. _____, SEM, an den Leistungserbringer Rechtsschutz des BAZ vom 25. September 2024). Dem im Beschwerdeverfahren eingereichten E-Mail-Vkehr zwischen dem SEM und dem Migrationsdienst des ABEV betreffend Abschreibung des Asylgesuchs kann alsdann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer «volljährig gemacht» worden sei

(Beschwerdebeilage 6). Zu prüfen, ob das SEM von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgehen durfte, ist weder Aufgabe des Haftgerichts noch der Beschwerdekammer. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, liegen denn auch keine Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer offensichtlich minderjährig wäre. 5.3.3 Soweit argumentiert wird, der Beschwerdeführer habe auf dem Personalienblatt für Asylsuchende vom 7. September 2024 (Beschwerdebeilage 5) als Geburtsdatum den «17.07.2007» vermerkt und keine Beweise dafür vorlägen, dass das von ihm genannte Datum nicht korrekt und er volljährig wäre, ist dem entgegenzuhalten, dass es mangels Teilnahme an den beiden EB UMA-Terminen gar nicht möglich war, entsprechende Beweise zu erheben bzw. die Angaben auf dem Personalienblatt für Asylsuchende zu verifizieren, dient diese Befragung doch insbesondere auch der

8 Identitätsabklärung (vgl. Art. 26 Abs. 3 AsylG). Dass die Verteidigung in Frage stellt, ob der Beschwerdeführer überhaupt Kenntnis von den vom SEM erlassenen Anordnungen erhalten hatte, vermag daran nichts zu ändern. So hält sie dazu nur unsubstantiiert fest, dass dies «soweit ersichtlich» nicht der Fall gewesen sei. 5.3.4 Wenn mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2746/2024 vom

E. 8

Januar 2025 (nachfolgend: Gutachten) (vorab per E-Mail) ein. Mit Verfügung vom selben Tag nahm und gab die Verfahrensleitung davon Kenntnis und teilte mit, dass allfällige abschliessende Bemerkungen dazu unverzüglich, d.h. innert zwei Tagen ab Zustellung der Verfügung, einzureichen seien. Am 11. Januar 2025 reichte der Be-

3 schwerdeführer abschliessende Bemerkungen zum Gutachten ein und hielt an den gestellten Anträgen fest. 2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 3.

E. 8.1

Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

E. 8.2

Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden

Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

E. 8.3

Wenn der Beschwerdeführer eventualiter die Beschränkung der Haftdauer auf einen Monat beantragt, ist festzuhalten, dass der von ihm angerufene Art. 27 Abs. 3 JStPO, welcher vorsieht, dass die Untersuchungshaft maximal für einen Monat angeordnet werden kann, keine Anwendung findet, da vorliegend von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden muss (E. 5.3 und 5.4 hiervor). Eine analoge Anwendung der Bestimmung, wie sie die Verteidigung ins Feld führt, erscheint nicht angezeigt.

E. 8.4

Der Beschwerdeführer wurde am 11. Dezember 2024 festgenommen. Da vorliegend von seiner Volljährigkeit ausgegangen werden muss, richtet sich das Strafmass nach den Strafbestimmungen des Erwachsenenstrafrechts. Mit Blick auf die im Raum stehenden mehrfachen Einbruchdiebstähle droht hinsichtlich des Strafmasses mithin noch keine Überhaft (vgl. Art. 139 Ziff. 1 StGB, wonach der Strafrahmen bei einfachem Diebstahl bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe beträgt, sowie Art. 144 Abs. 1 und Art. 186 StGB, wonach Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch je mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden). Mithin droht bei der angeordneten Haftdauer offensichtlich noch keine Überhaft. Auch angesichts der geplanten Ermittlungshandlungen (weitere Spurenauswertungen, parteiöffentli-

E. 8.5

Was den Subeventualantrag anbelangt, wonach der Beschwerdeführer spätestens nach Durchführung der auf den 16. Januar 2025 angesetzten Einvernahmen aus der Haft zu entlassen sei, ist daran zu erinnern, dass die Fluchtgefahr mutmasslich auch bei einem allfälligen Wegfall der Kollusionsgefahr fortbestehen wird (vgl. E. 7.2 hiervor), womit eine Kürzung der Haft bis zum 16. Januar 2025 so oder anders ausser Betracht fällt. Ohnehin beurteilt die Beschwerdekammer die Voraussetzungen von Untersuchungshaft zudem aufgrund aktueller und nicht solcher Umstände, welche in Zukunft liegen und nicht genauer bekannt sind.

E. 8.6

Ersatzmassnahmen, mit welchen der Fluchtgefahr wirksam begegnet werden könnten, wurden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 8.7

Soweit eine Verlegung des Beschwerdeführers in die Jugendabteilung des Regionalgerichts Thun verlangt wird, ist zum einen erneut darauf hinzuweisen, dass vorliegend von dessen Volljährigkeit auszugehen ist. Zum anderen ist festzustellen, dass es sich dabei um eine Frage des Haftregimes handelt, zu deren Klärung die Beschwerdekammer nicht zuständig ist.

E. 8.8

Die Anordnung der Untersuchungshaft erweist sich damit als verhältnismässig. 9. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmen-gericht die Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten angeordnet hat. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 1'500.00. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 11

Dezember 2024; - Personalienblatt für Asylsuchende vom 7. September 2024; - E-Mail D._____, Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM), an den Migrationsdienst des Amts für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV) vom 27. September 2024, 11.50 Uhr; - E-Mail D._____, SEM, an den Leistungserbringer Rechtsschutz des Bundesasylzentrums (nachfolgend: BAZ) vom 27. September 2024, 11.00 Uhr; - Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 25. September 2024; - Rapport der Kantonspolizei Freiburg vom 18. Oktober 2024 inkl. Protokoll der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 2. Oktober 2024; - Rapport der Kriminalpolizei Freiburg vom 6. Dezember 2024; - Bestätigung des Einvernahmetermins vom 16. Januar 2024.

E. 15

len und im In- oder Ausland untertauchen würde. Angesichts der Gesamtumstände muss von einer ausgeprägten Fluchtgefahr ausgegangen werden. 7.1.5 Die Fluchtgefahr ist daher zu bejahen. 7.2 Das Zwangsmassnahmengericht bejaht zusätzlich den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr. Der Beschwerdeführer bringt insoweit lediglich vor, die Kollusionsgefahr entfalle nach Durchführung der auf den 16. Januar 2025 angesetzten Einvernahmen des Beschwerdeführers und der drei Mitbeschuldigten. Zumal die Fluchtgefahr auch nach Durchführung der erwähnten Einvernahmen fortbesteht, kann vorliegend offenbleiben, ob die Kollusionsgefahr dannzumal auch noch gegeben sein wird. 8.

E. 16

che Einvernahmen, Abschluss der Untersuchung inkl. nochmaliger einlässlicher Einvernahme des Beschwerdeführers und Anklageerhebung) erscheint die Dauer der Untersuchungshaft verhältnismässig. Dass das Beschleunigungsgebot in Haftsa-chen verletzt worden wäre, wird zu Recht nicht geltend gemacht.

E. 17

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Von den Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers vom 11. Januar 2025 (Eingang Beschwerdekammer: 13. Januar 2025) wird Kenntnis genommen und gegeben. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. 5. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____, (per Einschreiben) - Staatsanwältin C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (per Einschreiben) Mitzuteilen: - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsidentin J._____ (mit

den Akten – per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Bern, 14. Januar 2025 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergerichter Bähler Die Gerichtsschreiberin: Lienhard Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.